

Amtsblatt 15. Januar 2019

Nr. 329 Beschluss der KODA vom 9. November 2018 § 5c AVO

Nr. 329 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 5 c AVO

A) Die AVO wird um einen neuen § 5c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 5c Erweitertes Führungszeugnis

(1) ¹Beschäftigte, die i. S. v. § 72a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt von der ausstellenden Behörde der neutralen Person gemäß Absatz 2 zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zuzustellen. ²Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. ³Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen.

(2) ¹In dieses Zeugnis darf keine Person Einsicht nehmen, die zur Entscheidung über Einstellung oder Entlassung befugt ist oder die mit Personalentscheidungen in anderer Weise befasst ist. ²Vorlegen bedeutet, dass eine neutrale Person, auf die sich die Betriebsparteien entsprechend § 26 MAVO verständigt haben, Einsicht nehmen darf. ³Für das Bischöfliche Ordinariat und die Kirchengemeinden ist die neutrale Person ein oder eine Notar/-in beim Bischöflichen Officialat. ⁴Besteht bei dem anfordernden Dienstgeber keine MAV, tritt an die Stelle der örtlichen Betriebspartei die Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen. ⁵Nach Einsichtnahme ist das erweiterte Führungszeugnis der oder dem Beschäftigten unverzüglich zurückzureichen.

(3) ¹Die neutrale Person ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und festzustellen, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. ²Darüber hinaus gehende Feststellungen hat die neutrale Person nicht zu treffen. ³Sollte der staatliche Gesetzgeber den maßgeblichen Katalog der anzugebenden Straftaten erweitern oder reduzieren, gilt die Änderung entsprechend. ⁴Die neutrale Person teilt dem Arbeitgeber mit, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach Satz 1 verurteilt worden ist.

(4) ¹In die Personalakte wird aufgenommen, dass Einsicht in ein von der oder dem Beschäftigten vorgelegtes Führungszeugnis genommen wurde sowie wer Einsicht genommen hat, das Datum des Führungszeugnisses und die Information gemäß Abs. 3 Satz 4. ²Die Information gemäß Abs. 3 Satz 4 ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, indem sie in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufbewahrt werden. ³Mittels elektronischer Geräte darf festgehalten werden, wann die letzte Einsicht in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und für wann die nächste Vorlage vorgesehen ist. ⁴Die schriftlichen und elektronischen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, die zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen.

B) Übergangsregelung:

Vorliegende erweiterte Führungszeugnisse sind unverzüglich – jedoch bis spätestens zum 31.12.2018 – den Betroffenen zurückzusenden oder zu vernichten.

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing

Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg